

Liste der Bereiche, die aufgrund der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) verboten sind bzw. nicht geöffnet werden dürfen:

	Betriebsart / Einrichtung	Erläuterungen, Auflagen und Ausnahmen
Kultur und Freizeit		
1.	Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen	Das Verbot bezieht sich auf geschlossene Räume bzw. es bestehen Ausnahmen für Aufführungen im Freien sowie Autokinos bzw. Autotheater (s. Positiv-Liste)
2.	Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen	Untersagt bis mindestens zum 04.06.2021
3.	Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Terme und ähnliche Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis zum 04.06.2021 ▪ Ausgenommen ist der Schwimmunterricht nach § 9 Abs. 4 CoronaSchVO sowie die Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse nach § 7 Abs. 1 CoronaSchVO.
4.	Freizeitparks, Indoor-Spielplätze, und ähnliche Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)	Unzulässig bis mindestens zum 04.06.2021
5.	Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen	
6.	Bordelle, Prostitutionsstätte sowie Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis mindestens zum 04.06.2021 ▪ Das Verbot umfasst auch die Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen.
7.	Spielhallen, Spielbanken und ähnliche Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis mindestens zum 04.06.2021 ▪ Hierzu zählen nicht Wettannahmestellen, Wettbüros usw. (s. Positiv-Liste).
8.	Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnliche Einrichtungen	Unzulässig bis mindestens zum 04.06.2021
Handel, Messen und Märkte		
9.	Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte i.S.v. § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung (z.B. Trödelmärkte), Spezialmärkte i.S.v. § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung und ähnliche Veranstaltungen	Unzulässig bis mindestens zum 04.06.2021
Sport		
10.	Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis mindestens zum 04.06.2021 ▪ <u>Ausnahmen:</u> <ol style="list-style-type: none"> a) Sportanlagen und der öff. Raum dürfen unter freiem Himmel unter den Voraussetzungen des § 9 CoronaSchVO genutzt werden (s. Positiv-Liste). b) Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang auch in geschlossenen Räumlichkeiten von Sportanlagen. Dabei sind allerdings Sport- und trainingsbezogene Übungen untersagt.
11.	Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen	Unzulässig bis mindestens zum 04.06.2021

Gastronomie		
12.	Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés, Kantinen, Mensen und anderen gastronomischen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Betrieb der Gastronomien ist bis mindestens zum 04.06.2021 unzulässig. ▪ <u>Ausnahmen:</u> <ol style="list-style-type: none"> a) Gastronomiebetrieb im <u>Außenbereich</u> (s. Positiv-Liste) b) Die <u>Belieferung</u> mit Speisen und Getränken sowie der <u>Außer-Haus-Verkauf</u> von Speisen und Getränken sowie der Einsatz von und Zugang zu Lebensmittelautomaten ist zulässig (s. Positiv-Liste). c) Es dürfen <u>Räume</u> und die erforderliche Verpflegung für die nach der CoronaSchVO zulässige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden (s. auch Positivliste). d) Berufskraftfahrer, die auf <u>Rastanlagen und Autohöfen</u> übernachten, dürfen dort gastronomisch versorgt werden
Veranstaltungen und Feiern		
13.	Partys und vergleichbare Feiern sind generell untersagt.	Unzulässig bis mindestens zum 04.06.2021
14.	Veranstaltungen und Versammlungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis mindestens zum 04.06.2021, soweit es sich nicht um Veranstaltungen und Versammlungen handelt, die unter die besonderen Regelungen der CoronaSchVO fallen (s. Positiv-Liste).
15.	Große Festveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis mindestens zum 04.06.2021 ▪ Hierzu zählen Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung (einschließlich Kirmesveranstaltungen und ähnlichem), Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste und ähnliche Festveranstaltungen.
Beherbergung, Tourismus und Ferienangebote		
16.	Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis mindestens zum 04.06.2021